111 Schemata aus dem Zivilrecht, die du kennen solltest.

111 ausformulierte Schemata und mehr als 500 Definitionen aus dem BGB AT, Schuldrecht AT, Schuldrecht BT, Sachenrecht, Familien- und Erbrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht und Zivilprozessrecht.

Kompakt und verständlich. Geeignet für alle Semester, ganz egal, ob Grundstudium oder Examensphase. Jura verstehen ohne viel BlaBla. Versprochen!

Bitte beachte, dass jede Vervielfältigung dieser PDF, einschließlich der Weitergabe an Kommiliton:innen, gegen das Urheberrecht verstößt und daher nicht gestattet ist. Insbesondere ist es untersagt, dieses Skript oder Teile davon in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Unser Ziel war von Anfang an klar: Wir wollen dir das Jurastudium erleichtern. Dafür haben wir Schemata entwickelt, die dir juristische Inhalte übersichtlich und verständlich näherbringen. Keine langatmige Prosa, keine verwirrenden Beispiele – stattdessen prägnante Inhalte, klar strukturiert und auf den Punkt gebracht.

Das Inhaltsverzeichnis ist interaktiv: Mit einem Klick gelangst du direkt zum gewünschten Schema. Unsere Quellen und Verweise führen dich häufig direkt zu Beck, Juris oder einschlägiger Rechtsprechung. Jedes Schema enthält eine kurze Übersicht und eine ausführliche Version. Ergänzend findest du passende Definitionen, die sowohl separat als auch direkt in den Schemata verfügbar sind. So behältst du den Überblick und kannst deine Lernzeit effektiv nutzen.

Wir freuen uns über dein Feedback! Mit deinen Anregungen und Verbesserungsvorschlägen hilfst du uns, unser Lernangebot kontinuierlich weiterzuentwickeln und zu verbessern. Über den Feedback-Link kannst du uns jederzeit deine Rückmeldung schicken.

Jetzt wünschen wir dir viel Erfolg und Spaß beim Lernen – du schaffst das!

Bitte beachte, dass jede Vervielfältigung dieser PDF, einschließlich der Weitergabe an Kommiliton:innen, gegen das Urheberrecht verstößt und daher nicht gestattet ist. Insbesondere ist es untersagt, dieses Skript oder Teile davon in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Mit heyJura



Bitte beachte, dass jede Vervielfältigung dieser PDF, einschließlich der Weitergabe an Kommiliton:innen, gegen das Urheberrecht verstößt und daher nicht gestattet ist. Insbesondere ist es untersagt, dieses Skript oder Teile davon in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

EBOOK - Öffentliches Recht

NEW!

hey Jura

65 Schemata aus dem ÖffRecht, die du kennen solltest.

65 ausformulierte Schemata und mehr als 300 Definitionen zum Staatsorganisationsrecht, zu den Grundrechten, zum Verfassungsprozessrecht, Verwaltungsprozessrecht, Verwaltungsrecht AT, Baurecht, Polizeirecht, Staatshaftungsrecht und zum Europarecht.

Kompakt und verständlich. Geeignet für alle Semester, ganz egal ob Grundstudium oder Examensphase. Besser als das Skript deines Profs. Versprochen!

EBOOK - Strafrecht

NEW!

hey Jura

75 Schemata aus dem Strafrecht, die du kennen solltest.

75 ausformulierte Schemata und mehr als 500 Definitionen zum Strafrecht AT, Strafrecht BT und zum Strafprozessrecht.

Kompakt und verständlich. Geeignet für alle Semester, ganz egal ob Grundstudium oder Examensphase. Besser als das Skript deines Profs. Versprochen!

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil 1

Aufbau eines Anspruchs 2
Prüfungsreihenfolge der zivilrechtlichen Ansprüche 12
Die Willenserklärung 17
Der Vertragsschluss 36
Formgebote 48
§§ 104 ff. BGB – Geschäftsunfähigkeit 57
§§ 106 ff. BGB – Minderjährigenrecht 68
§§ 142, 119 ff. BGB – Anfechtung 87
§§ 164 ff. BGB – Stellvertretung 102
§ 177 BGB – Vertreter ohne Vertretungsmacht (falsus procurator) 124
§ 179 BGB – Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht (falsus procurator) 131
Die Einrede der Verjährung 141
§ 228 BGB – Defensivnotstand 150
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) 156

Schuldrecht AT 170

Grundprinzipien des Allgemeinen Schadensrechts 171
Umfang der Haftung – §§ 249 ff. BGB 174
§ 275 I BGB – Unmöglichkeit 186
Schadensersatz statt und neben der Leistung 197
§ 280 I BGB – Schadensersatz neben der Leistung 205
§§ 280 I, 311 II, 241 II BGB – Culpa in contrahendo (c.i.c.) 212
§ 280 I BGB – Schadensersatz statt der Leistung wegen Nicht- o. Schlechtleistung 218
§§ 280 I, III, 283 BGB – Schadensersatz statt der Leistung wegen nachträglicher Unmöglichkeit 226
§ 285 BGB – Herausgabe des Erlangten 235
§§ 293 ff. BGB – Annahmeverzug (Gläubigerverzug) 251
§§ 311a II, 275 IV BGB – Schadensersatz statt der Leistung wegen anfänglicher Unmöglichkeit 259

§ 313 BGB – Störung der Geschäftsgrundlage 267
§§ 323, 326 V BGB – Rücktritt 276
§§ 328 ff. BGB – Vertrag zugunsten Dritter (VzD) 281
§§ 346 I, 326 V BGB – Rücktritt bei Unmöglichkeit 288
§§ 355 ff. BGB – Widerruf 295
§§ 387 ff. BGB – Aufrechnung 303
§§ 398 ff. BGB – Abtretung 310
Drittschadensliquidation 316
Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (VSD) 319
Schuldrecht BT 324
§§ 434, 435 BGB – Mangelbegriff 325
§§ 437 Nr. 1, 439 BGB – Nacherfüllung 343
§§ 437 Nr. 2, 323, 326 V, 440 BGB – Rücktritt wegen Mängeln 352
§§ 437 Nr. 2, 441 BGB – Minderung 357
§§ 437 Nr. 3, 280 ff. BGB – Schadensersatz wegen Mängeln 362
§§ 327i Nr. 1, 327l BGB – Nacherfüllung bei Verbraucherverträgen über digitale Produkte 368
§ 535 II BGB – Anspruch auf Mietzahlung 381
§ 536 BGB – Anspruch auf Mietminderung 397
§ 536a BGB – Schadensersatzanspruch des Mieters 408
§§ 562 ff., 578 BGB – Vermieterpfandrecht 420
§ 633 BGB – Mangelbegriff Werk 428
§§ 634 Nr. 2, 637 BGB – Selbstvornahme 434
§§ 634 Nr. 3, 323, 326 V, 636 BGB – Rücktritt wegen Mängeln 439
§§ 634 Nr. 3, 638 BGB – Minderung 445
§§ 634 Nr. 4, 280 ff. BGB – Schadensersatz wegen Mängeln 450
§ 635 BGB – Anspruch auf Nacherfüllung 455
§ 647 BGB – Werkunternehmerpfandrecht 460
§§ 677, 683 S. 1, 670 BGB – Echte berechtigte GoA 466
§§ 677, 684 S. 1 BGB – Echte unberechtigte GoA 474
§ 687 I BGB – Irrtümliche Eigengeschäftsführung (Unechte GoA) 481
§ 687 II BGB – Angemaßte/vorsätzliche Eigengeschäftsführung (Unechte GoA) 487
§ 812 I S. 1 Alt. 1 BGB – Herausgabeanspruch 493

§ 812 I S. 1 Alt. 2 BGB – Herausgabeanspruch 503
§ 816 I S.1 BGB – Entgeltliche Verfügung eines Nichtberechtigten 512
§ 816 I S.2 BGB – Unentgeltliche Verfügung eines Nichtberechtigten 518
§ 816 II BGB – Leistung an einen Nichtberechtigten 523
§ 822 BGB – Herausgabepflicht Dritter 527
§ 823 I BGB – Schadensersatzpflicht 531
§ 823 II BGB – Schadensersatzpflicht 549
§ 831 BGB – Haftung für den Verrichtungsgehilfen 556
Sachenrecht 561
Grundlagen & Grundprinzipien des Sachenrechts 562
§ 861 BGB – Anspruch wegen Besitzentziehung 566
§ 862 BGB – Anspruch wegen Besitzstörung 575
§§ 873 I, 925 I BGB – Übereignung unbeweglicher Sachen 583
§ 883 BGB – Ersterwerb einer Vormerkung 589
§§ 398, 401 BGB analog – Zweiterwerb einer Vormerkung 596
§ 892 BGB – Gutgläubiger Eigentumserwerb 600
§ 904 BGB – Aggressivnotstand 604
§§ 929 ff. BGB – Eigentumserwerb an beweglichen Sachen 611
§§ 929, 932 ff. BGB – Gutgläubiger Eigentumserwerb an beweglichen Sachen 623
§ 946 BGB – Verbindung mit einem Grundstück 630
§ 950 BGB – Verarbeitung 636
§ 951 i.V.m. §§ 812 ff. BGB – Wertersatz für Eigentumsverlust 641
§ 985 BGB – Herausgabeanspruch 645
§§ 987 I, 990 BGB – Nutzungsersatzansprüche gegen den verklagten oder bösgläubigen Besitzer 654
§ 988 BGB – Nutzungen des unentgeltlichen Besitzers 661
§§ 989, 990 BGB – Schadensersatzanspruch des Eigentümers 666
§ 991 BGB – Haftung des Besitzmittlers 673
§ 994 BGB – Notwendige Verwendungen 681
§ 996 BGB – Nützliche Verwendungen 687
§ 1004 BGB – Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch 692
§§ 873, 1113 ff. BGB – Ersterwerb einer Hypothek 701
§§ 398, 1153, 1154 BGB – Zweiterwerb einer Hypothek 713

§§ 873, 1191 ff. BGB – Ersterwerb einer Grundschuld 719
§§ 398, 413, 1192 BGB – Zweiterwerb einer Grundschuld 731
Familienrecht 736
Grundbegriffe Familienrecht 737
§§ 1297 ff. BGB – Verlöbnis 740
Ehe 748
Eheliches Güterrecht 757
§ 1365 BGB – Verfügung über das Vermögen im Ganzen 769
§ 1369 BGB – Verfügungen über Haushaltsgegenstände 776
§§ 1564 ff. BGB – Scheidung 782
§§ 1626 ff. BGB – Elterliche Sorge 792
Erbrecht 799
§ 1937 BGB – Wirksamkeit der Verfügung von Todes wegen 800
§§ 1922 ff. BGB – Erbrechtsfolge 815
§ 2303 BGB – Pflichtteilsberechtigte 832
Gesellschaftsrecht 849
§§ 705 ff. BGB – Rechtsnatur der Gesellschaft (GbR) 850
§§ 105 ff. HGB – Offene Handelsgesellschaft (OHG) 869
§§ 161 ff. HGB – Kommanditgesellschaft (KG) 878
§§ 1 ff. GmbHG – Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) 886
Handelsrecht 895
§§ 48 ff. HGB – Prokura 896
§ 54 HGB – Handlungsvollmacht 904
§ 56 HGB – Ladenvollmacht 909
§ 366 HGB – Gutgläubiger Erwerb 915
§ 377 HGB – Unverzügliche Mangelrüge 923
Kaufmännisches Bestätigungsschreiben 931
Zivilprozessrecht 936
Ablauf des Zivilverfahrens 937
Gerichtliche Zuständigkeit in der ZPO 944
Parteien des Rechtsstreits 950

Prozessmaximen im Zivilverfahren 955
§§ 263 ff. ZPO – Objektive Klageänderung 959
§§ 330 ff. ZPO – Versäumnisurteil 965

§§ 106 ff. BGB – Minderjährigenrecht

Kurzschema

I. Anspruch entstanden

1. Vertragsschluss

P: § 131 II BGB – Wirksamwerden gegenüber nicht voll Geschäftsfähigen

2. Schwebende Unwirksamkeit, § 108 I BGB

a. Beschränkt Geschäftsfähiger, §§ 2, 106 BGB

b. Ohne die erforderliche Einwilligung, § 107 BGB

aa. Erforderlichkeit der Einwilligung: Bei nicht lediglich rechtlich vorteilhaftem Geschäft, § 107 BGB

bb. Keine Erteilung der Einwilligung, §§ 182, 183 S. 1 BGB

cc. Oder Widerruf der Einwilligung gem. § 183 S. 2 BGB

c. Einwilligung durch Überlassen von Mitteln, Taschengeldparagraph § 110 BGB

3. Rechtsfolge: Abhängigkeit der Wirksamkeit von der Genehmigung

a. Genehmigungserklärung, §§ 182, 184 BGB

b. Keine Unwirksamkeit der Aufforderung gem. § 108 II BGB

c. Sonderfall des § 108 III BGB

d. Kein Widerruf gem. § 109 BGB

II. Anspruch nicht erloschen

III. Anspruch durchsetzbar

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

§§ 106 ff. BGB – Minderjährigenrecht

Schema

Merke: Der Minderjährigenschutz im BGB ist in jeder Fallkonstellation, in der eine sieben bis 17-jährige Person involviert ist, zu berücksichtigen. Insofern ist der individuelle Entwicklungsstand nicht von Relevanz; es gelten hingegen starre Altersgrenzen.

Das System der *Geschäftsfähigkeit* ist abgestuft, man unterscheidet:

- *Unbeschränkte Geschäftsfähigkeit*

 Grundsätzlich ist jede volljährige Person im Umkehrschluss zu §§ 104, 106 BGB voll geschäftsfähig.

- *Beschränkte Geschäftsfähigkeit*

 Für Minderjährige von sieben bis 17 Jahren, sehen die §§ 108 ff. BGB ein besonderes Rechtsfolgenregime vor, das im Folgenden erläutert wird.

- *Geschäftsunfähigkeit*

 Willenserklärungen von Personen unter sieben Jahren und in besonderen altersunabhängigen Fällen sind nichtig, § 105 BGB. Siehe hierzu das *Schema zur Geschäftsunfähigkeit*.

I. Anspruch entstanden

1. Vertragsschluss

P: § 131 II BGB – Wirksamwerden gegenüber nicht voll Geschäftsfähigen

Im Rahmen des Vertragsschlusses kann bei der Wirksamkeit derjenigen Willenserklärung, die dem beschränkt Geschäftsfähigen gegenüber abgegeben wurde, problematisiert werden, ob die Voraussetzungen des § 131 II BGB vorliegen. Demnach gilt eine rechtlich nachteilige Willenserklärung erst mit Zugang beim gesetzlichen Vertreter als wirksam.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Hinweis: Der § 131 II BGB birgt systematisch einige Widersprüche zum System der §§ 106 ff. BGB. Man muss sich aber nicht den Kopf darüber zerbrechen, wie man ihn anwendet. Es gibt vier Ansichten, welche *nicht* auswendig gelernt werden müssen. Es kann einer Ansicht ohne weitere Begründung gefolgt werden oder – je nach Schwerpunktsetzung – alle genannt werden, denn sie führen zum selben Ergebnis (Felsch, Jutrzenka: Von Sinn und Unsinn einer Zugangsregelung, ZJS 6/2020, 544, 545).

- *Lediglich rechtlich vorteilhafte Willenserklärung*
 Einhellig unproblematisch ist § 131 II BGB, wenn das Angebot dem Minderjährigen gegenüber abgegeben wurde: Es ist stets lediglich rechtlich vorteilhaft, weil es seinen Rechtskreis erweitert mit der Handlungsoption zu einem Vertrag, ohne ihn zu verpflichten.

 Ging das Angebot vom Minderjährigen aus, so spalten sich die Ansichten.

 Einer Ansicht nach ist § 131 II BGB generell subsidiär gegenüber § 108 BGB und bei Willenserklärungen gerichtet auf den Vertragsschluss nicht anzuwenden (Jauernig/Mansel BGB § 131 Rn. 2).

 Einer anderen Ansicht nach wirkt die Genehmigung des Vertrags gem. § 108 I BGB auch bezüglich des Zugangsmangels (BGH NJW 1967, 1800, 1802; Grüneberg/Ellenberger, § 131 Rn. 3).

 Einer weiteren Ansicht nach ist die Annahme einfach lediglich rechtlich vorteilhaft, weil keine negativen Konsequenzen aus ihr erwachsen, da der Vertrag trotzdem von § 108 BGB abhängt (Staudinger/Singer/Benedict, § 131 Rn. 67).

 Hinweis: Losgelöst von diesem vertraglichen Schema findet diese Norm auch auf andere empfangsbedürftige Willenserklärung, beispielsweise die Anfechtung oder den Widerruf eines Vertrages gegenüber dem Minderjährigen, Anwendung. Dort ist die Problematik des Verhältnisses von § 131 II BGB zu den §§ 106 ff. BGB nicht prekär. Schließlich

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

wären zwei Punkte in diesen Fällen gegebenenfalls noch anzusprechen:

- *Entbehrlichkeit durch Einwilligung*
 Ist die Willenserklärung als rechtlich nachteilhaft qualifiziert worden (so Ansicht 1 bezüglich der Annahme) kommt gem. § 131 II S. 2 BGB noch in Betracht, dass eine Einwilligung des gesetzlichen Vertreters den Zugang bei ihm entbehrlich macht.

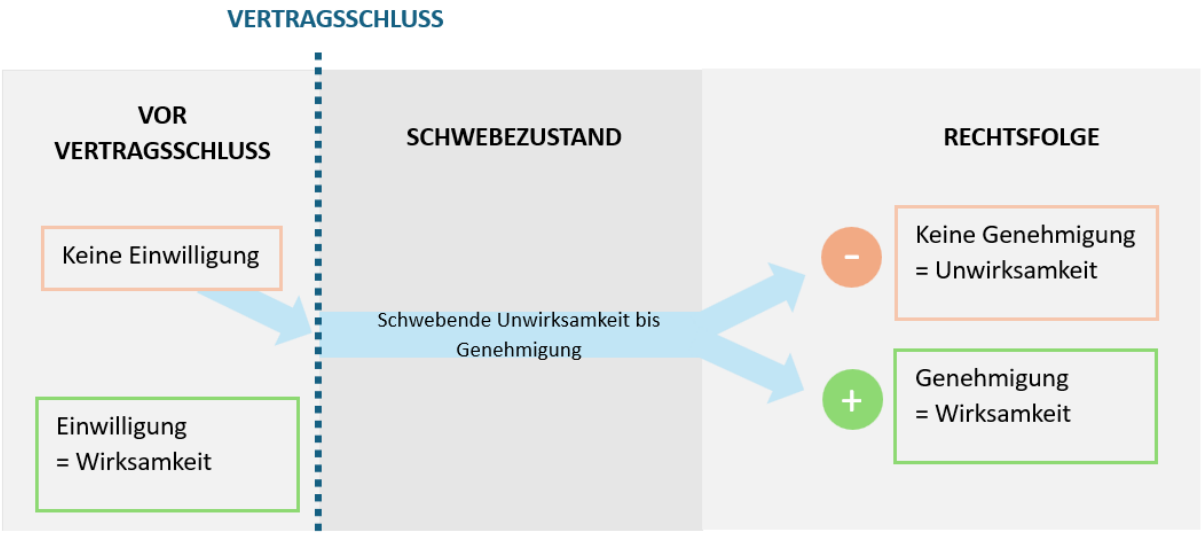
- *Wirksamwerden beim gesetzlichen Vertreter*
 Liegt auch eine Einwilligung nicht vor, so wird die Willenserklärung tatsächlich erst mit Zugang bei dem gesetzlichen Vertreter wirksam.

2. Schwebende Unwirksamkeit gem. § 108 I BGB

Gem. § 108 I BGB hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung der gesetzlichen Vertreter des beschränkt Geschäftsfähigen ab, wenn der Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung geschlossen wurde.

Daraus ergibt sich das folgende bildlich strukturierte Prüfungsschema, für dessen Rechtsfolge die notwendige Einwilligung nicht vorliegen darf. Erst im Rahmen der Rechtsfolge der schwebenden Unwirksamkeit wird dann auch eine Genehmigung angesprochen.

Bildlich kann das Rechtsfolgenregime der §§ 108 ff. BGB so dargestellt werden:



Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

a. Beschränkt Geschäftsfähiger, §§ 2, 106 BGB

Beschränkt geschäftsfähig sind Minderjährige, die das 7., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, §§ 2, 106 BGB.

b. Ohne die erforderliche Einwilligung, § 107 BGB

Voraussetzung für die schwebende Unwirksamkeit eines Vertrages gem. § 108 I BGB ist ein Vertragsschluss eines Minderjährigen ohne die erforderliche Einwilligung.

Also wird zunächst geprüft, wann die Einwilligung erforderlich ist, was uns § 107 BGB sagt und dann, ob eine wirksame Einwilligung vorliegt. Schließlich wird noch auf den Sonderfall des §§ 110 BGB eingegangen

aa. Erforderlichkeit der Einwilligung: Bei nicht lediglich rechtlich vorteilhaftem Geschäft, § 107 BGB

Ein Geschäft ist *lediglich rechtlich vorteilhaft*, wenn es den Minderjährigen weder verpflichtet noch dessen bestehende Rechte aufhebt oder mindert. Dann bedarf es keiner Einwilligung.

i. Verpflichtungsgeschäfte

Zweiseitig verpflichtende Geschäfte sind immer (!) rechtlich nachteilhaft für den Minderjährigen, weil dieser in jedem Fall zur Erbringung einer Leistung verpflichtet wird. In diesem Zusammenhang ist eine wirtschaftliche Betrachtung nicht entscheidend, sondern allein, ob der Minderjährigen rechtlich verpflichtet wird.

Beispiel 1:

Kaufvertrag, Werkvertrag, Dienstleistungsvertrag

Beispiel 2:

Selbst, wenn ein Kaufvertrag eines 16-Jährigen über ein Auto zu 1-€ abgeschlossen wird, wird der Minderjährige zur

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Zahlung des einen Euros verpflichtet und ein solches rechtlich nachteiliges Geschäft bedarf der Einwilligung.

Einseitig verpflichtende Geschäfte sind nur rechtlich vorteilhaft für den Minderjährigen, wenn dieser nicht verpflichtet wird.

Beispiel:

Schenkungsvertrag zugunsten dem Minderjährigen als Beschenkter, nicht jedoch, wenn der Minderjährige Schenker wäre.

Unvollkommen zweiseitig verpflichtende Geschäfte, das heißt Verpflichtungsgeschäfte bei denen Leistung und Gegenleistung nicht im Synallagma stehen, sind wegen Nebenleistungspflichten für den Minderjährigen ebenfalls rechtlich nachteilhaft.

Beispiel 1:

Der Leihvertrag ist unentgeltlich, lediglich der Verleiher trägt die Hauptleistungspflicht zur Gestattung des Gebrauchs der Sache. Schließt ein Minderjähriger als Entleiher den Vertrag, wird er trotzdem als Nebenleistungspflicht zum vertragsgemäßen Verbrauch, zur Tragung etwaiger Erhaltungskosten und zur Rückgabe nach Zeitablauf verpflichtet, vgl. §§ 598 ff. BGB.

Beispiel 2:

Genau so ist dies beim Auftrag. Beauftragt der Minderjährige jemanden, ist nur der Beauftragte zur Erfüllung des Auftrags verpflichtet. Der Auftraggeber jedoch zum Aufwendungsersatz nach § 670 BGB.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

ii. Verfügungsgeschäfte

Bei *Verfügungsgeschäften*, namentlich am klausurrelevantesten bei der Übereignung gem. § 929 S. 1 BGB, ist zu unterschieden, ob dem Minderjährigen das Eigentum übertragen oder entzogen wird, das heißt seine Rechte erweitert oder gemindert bzw. aufgehoben werden.

Beispiel:

Der E möchte dem 10-jährigen F Eigentum an seinem Fahrrad übertragen, woraufhin sie sich nach § 929 S. 1 BGB dinglich einigen (Trennungs- und Abstraktionsprinzip beachten).

iii. Neutrale Geschäfte

Neutrale Geschäfte, das heißt Geschäfte, die dem Minderjährigen weder einen Vor- noch einen Nachteil bringen, sind wortlauttechnisch nicht von einem „lediglich rechtlichen Vorteil" i.S.d. § 107 BGB umfasst.

Trotzdem sind sie nach herrschender Meinung nicht einwilligungsbedürftig.

Mittels einer teleologischen Reduktion wird vom Sinn und Zweck der Norm darauf geschlossen, dass nur bei einem Nachteil die Einwilligung notwendig für die Erreichung des Minderjährigenschutzes ist (MüKoBGB/Spickhoff BGB § 107 Rn. 54).

Beispiel 1:

Wenn ein Minderjähriger als Stellvertreter für eine andere Person agiert, vgl. § 165 BGB, widerfahren ihm weder rechtliche Nachteile noch Vorteile, da die Willenserklärung des Stellvertreters nur für und gegen den Vertretenen wirkt, § 164 BGB. Zu den Folgen bei fehlender Vollmacht siehe hierzu das *Schema zum falsus procurator*.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Beispiel 2:

Die Eigentumsverfügung über Eigentum, das nicht dem Minderjährigen gehört: Der 10-jährige M verschenkt das Handy seiner Mutter, vgl. § 185 BGB.

bb. Keine Erteilung der Einwilligung, §§ 182, 183 S. 1 BGB

Ist das Geschäft nicht lediglich rechtlich nachteilhaft so bedarf es nun der Einwilligung. Diese dürfte auch nicht von den gesetzlichen Vertretern erteilt worden sein.

Hinweis: An dieser Stelle prüft man gegen die Intuition. Erinnern wir uns, dass die Rechtsfolge, die gem. § 108 I BGB geprüft wird, die schwebende Unwirksamkeit ist. Dafür darf eben keine Einwilligung vorliegen.

Eine *Einwilligung* ist die vorherige Zustimmung zum Vertrag (Legaldefinition in § 183 S. 1 BGB). Die Voraussetzungen der Zustimmung nennt uns § 182 BGB. Die Einwilligung kann gegenüber dem einen oder dem anderen Teil erteilt werden, das heißt gegenüber dem Minderjährigen oder gegenüber dem Vertragspartner.

cc. Oder Widerruf der Einwilligung gem. § 183 BGB

§ 183 BGB nennt uns nicht nur die Legaldefinition der Einwilligung, sondern regelt auch dessen Widerruflichkeit bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts.

Beispiel:

Die Eltern der 13-jährigen M erteilen ihr am Montag die Einwilligung zum Kauf eines Computers. Am Dienstag widerrufen sie diese, weil die M beim Rauchen erwischt wurde. Somit liegt keine wirksame Einwilligung mehr vor. Anders läge der Fall nach Abschluss des Kaufvertrages, der qua Einwilligung schon wirksam geworden wäre.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Hätte M am Dienstagmorgen den Computer gekauft, wäre kein Widerruf gem. § 183 S. 1 BGB mehr möglich!

c. Einwilligung durch Überlassen von Mitteln, Taschengeldparagraph § 110 BGB

Die Norm sagt folgendes: „Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind."

Der Hintergrund des § 110 BGB besteht in der Erziehungsfunktion, Minderjährige im Rahmen der Erlaubnis der Eltern an die vollständige Geschäftsfähigkeit heranzuführen (MüKoBGB/Spickhoff BGB § 110 Rn. 1).

Das Überlassen von Mitteln ist als besondere Form der Einwilligung zu verstehen; § 110 BGB dient als Auslegungsregel zu § 107 BGB.

Bezüglich der Einwilligung kommt es auf § 107 BGB an, in dessen Prüfung der § 110 BGB auch folgend eingebettet ist.

Nochmals zum systematischen Verständnis: § 110 BGB ist unanwendbar, wenn in den Vertrag entweder bereits eingewilligt oder dieser vor Leistungsbewirkung genehmigt wurde (Jauernig/Mansel BGB § 110 Rn. 1).

> *Hinweis:* Die Einordnung des § 110 BGB ist umstritten. Einer Ansicht zufolge ist § 110 BGB ein Wirksamkeitsgrund, der noch nach der Genehmigung zu prüfen ist. Nach der herrschenden Meinung, der hier gefolgt wird, stellt das Überlassen von Mittel eine Einwilligung dar (Grüneberg/Ellenberger § 110 Rn. 1). Dieser Streit ist nie (!) auszuführen, vielmehr ist sich für eine Prüfungsreihenfolge zu entscheiden. Beide Ansichten kommen in der Prüfung zum selben Ergebnis.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

i. Vertrag eines Minderjährigen ohne die erforderliche Einwilligung

Zunächst muss ein Vertrag eines Minderjährigen ohne die erforderliche Einwilligung vorliegen. Dies kann regelmäßig mit einem Verweis auf oben bejaht werden.

ii. Überlassen von Mitteln

Mittel, im Regelfall Geld, können durch die gesetzlichen Vertreter oder durch Dritte überlassen werden. In letzterem Fall ist zusätzlich die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter notwendig. § 110 BGB unterschiedet zwischen der Überlassung zu einem bestimmten Zweck und zur freien Verfügung.

- *Überlassung zu einem bestimmten Zweck*

 Wird den Mitteln gegenüber dem Minderjährigen ein bestimmter Zweck auferlegt bzw. ein solcher ausgeschlossen, so erstreckt sich die Einwilligung nur auf diejenigen Rechtsgeschäfte, die nach der Auslegung durch die gesetzlichen Vertreter nach ihrer Widmung umfasst sein sollen.

 Beispiel:

 Die Eltern der 14-jährigen M geben ihr 50 EUR zum Geburtstag und sagen ihr „sie solle sich was Anständiges für die Schule kaufen“. Nach der Auslegung der Widmung der E ist davon auszugehen, dass Süßigkeiten, Schminke oder Schmuck nicht von der Einwilligung (§ 107 BGB) gedeckt sind.

- *Überlassung zur freien Verfügung*

 Die Überlassung ohne Widmung bzw. zur unbeschränkten Verfügung ist kein Freifahrtschein für den wirksamen Abschluss jedes erdenklichen Rechtsgeschäfts durch den Minderjährigen. Dabei ist auf den mutmaßlichen Willen der gesetzlichen Vertreter abzustellen (MüKoBGB/Spickhoff BGB § 110 Rn. 29).

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Beispiel:

Wird einem Minderjährigen Taschengeld ohne eine Einschränkung überlassen, ist nach der Erziehungsfunktion und dem mutmaßlichen Willen seiner Eltern auszulegen, dass dadurch keine Einwilligung in den Kauf von Zigaretten erteilt wird.

iii. Bewirken der vertragsmäßigen Leistung

Schließlich muss die Primärleistungspflicht des Minderjährigen bestimmt werden und geprüft werden, ob diese vollständig *bewirkt* wurde.

Beispiel:

Übergabe und Übereignung der Kaufsache als Verkäufer, Vollständige Kaufpreiszahlung als Käufer

Hier ist Vorsicht geboten bei Ratenzahlungen, bei denen als beliebtes Sachverhaltsdetail bei nicht vollständiger Abzahlung kein „Bewirken" vorliegt.

3. Rechtsfolge: Schwebende Unwirksamkeit bis zur Genehmigung

Schließt der Minderjährige einen Vertrag,

- ohne dadurch einen lediglich rechtlichen Vorteil zu erlangen und
- ohne die vertragsgemäße Leistung mit Mitteln bewirkt zu haben, die ihm zur Verfügung gestellt wurden
- sowie ohne vorherige Zustimmung,

so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der *Genehmigung* (nachträglichen Zustimmung) des Vertreters ab. Das Rechtsgeschäft ist mithin schwebend unwirksam (Ellenberger, § 108 Rn. 1 ff.).

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

a. Erteilung der Genehmigung, §§ 182, 184 BGB

Durch Genehmigung gegenüber dem Minderjährigen oder dem anderen Teil (vgl. § 182 I BGB) im Sinne des § 184 BGB, wird dieser Schwebezustand aufgehoben und der Vertrag von Anfang an (ex tunc) wirksam.

b. Keine Unwirksamkeit der Aufforderung gem. § 108 II BGB

Der Sonderfall der Aufforderung des Vertragspartners, ist bei der Genehmigung zu prüfen, da die Rechtsfolge die Unwirksamkeit einer dem Minderjährigen gegenüber abgegebenen Genehmigung ist. Nach der Aufforderung des Vertragspartners ist weiterhin eine Besonderheit, dass nicht mehr gegenüber dem Minderjährigen erneut genehmigt werden kann, sondern nur noch gegenüber dem Vertragspartner innerhalb von zwei Wochen. Sonst ist der Vertrag endgültig unwirksam.

> *Beispiel:* V und die 17-jährige M schließen einen Vertrag zum Kauf eines Autos. Der V hat keine Kenntnis von ihrer Minderjährigkeit. Am Abend des Vertrages erzählt die M ihren Eltern von dem Schnäppchen, woraufhin diese ihr den Vertrag gegenüber genehmigen, vgl. § 182 BGB. Am nächsten Tag erfährt der V, dass die M noch in der Schule ist, geht davon aus, dass sie nicht volljährig ist und ruft bei ihren Eltern an, um sich der Wirksamkeit des Vertrages zu vergewissern. Durch diese Aufforderung wird die frühere Genehmigung gegenüber M unwirksam und der Vertrag kann nur noch von den Eltern gegenüber V innerhalb von zwei Wochen genehmigt werden.

Zusammenfassend setzt § 108 II BGB *drei Rechtsfolgen* in Gang:

- Eine dem Minderjährigen gegenüber erklärte Genehmigung wird unwirksam.
- Die Genehmigung kann abweichend von § 182 BGB nur noch gegenüber dem Vertragspartner erklärt werden.
- Es gilt eine zweiwöchige Frist ab Aufforderung.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

c. Sonderfall des § 108 III BGB

Wird der Minderjährige volljährig, obwohl der Vertrag noch schwebend unwirksam ist, bedarf es *keiner* Genehmigung der Eltern mehr, vielmehr kann er selbst genehmigen oder verweigern. Auf die Genehmigung der Vertreter kommt es selbst dann nicht an, wenn gegenüber ihm die Aufforderung zur Genehmigung nach § 108 II BGB erfolgte. Wichtig ist, dass der Vertrag nicht schon mit Eintritt der Volljährigkeit wirksam wird, es muss eine Genehmigung des Minderjährigen geprüft werden (Ellenberger, § 108 Rn. 4).

d. Kein Widerruf gem. § 109 BGB

Ist der Vertrag mangels Einwilligung schwebend unwirksam, steht dem Vertragspartner bis zur Genehmigung durch die gesetzlichen Vertreter gegebenenfalls ein Widerrufsrecht gem. § 109 BGB zu.

Dies ist unter der Voraussetzung möglich, dass der Vertragspartner keine Kenntnis von der Minderjährigkeit hatte. Erforderlich ist positive Kenntnis, fahrlässige Unkenntnis genügt nach dem Wortlaut nicht (vgl. § 109 II BGB, sonst hieße es „oder kennen müssen“).

Erfasst ist neben der Kenntnis der Minderjährigkeit darüber hinaus gem. § 109 II BGB der Fall, dass der Minderjährige das Vorliegen der Einwilligung behauptet hat, wenn der Vertragspartner dessen Unwahrheit nicht kannte.

Der Widerruf ist als empfangsbedürftige Willenserklärung den gesetzlichen Vertretern oder dem Minderjährigen gegenüber zu erklären, § 109 I S. 2 BGB. Abweichend von § 131 II BGB wird dieser gegenüber dem Minderjährigen wirksam (MüKoBGB/Spickhoff BGB § 109 Rn. 9).

II. Anspruch nicht erloschen

III. Anspruch durchsetzbar

Quellen:

Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, 81. Aufl. 2022.

Jauernig/Mansel, 18. Aufl. 2021, BGB § 13 Rn. 2.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

MüKoBGB/Einsele, 9. Aufl. 2021, BGB § 131.

MüKoBGB/Spickhoff, 9. Aufl. 2021, BGB § 107 Rn. 54.

MüKoBGB/Spickhoff, 9. Aufl. 2021, BGB § 109 Rn. 9.

MüKoBGB/Spickhoff, 9. Aufl. 2021, BGB § 110 Rn. 1, Rn. 29.

Jauernig/Mansel, 18. Aufl. 2021, BGB § 110 Rn. 1.

Felsch, Claudio Johannes; Jutrzenka, Niklas: Von Sinn und Unsinn einer Zugangsregelung, ZJS 6/2020, 544-546.

BGH NJW 1967, 1800.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Buch 1, Allgemeiner Teil, §§ 90-124; 130-133, 90. Auflage, 2021.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

§§ 106 ff. BGB – Minderjährigenrecht

Definitionen

Schwebende Unwirksamkeit

Gem. § 108 I BGB hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung der gesetzlichen Vertreter des beschränkt Geschäftsfähigen ab, wenn der Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung geschlossen wurde.

Lediglich rechtlich vorteilhaftes Geschäft

Ein Geschäft ist *lediglich rechtlich vorteilhaft,* wenn es den Minderjährigen weder verpflichtet noch dessen bestehende Rechte aufhebt oder mindert. Dann bedarf es keiner Einwilligung. Beachte hier die Unterscheidung von Verpflichtung- und Verfügungsgeschäft sowie von neutralen Geschäften.

Neutrales Geschäft

Neutrale Geschäfte, das heißt Geschäfte, die dem Minderjährigen weder einen Vor- noch einen Nachteil bringen, sind wortlauttechnisch nicht von einem „lediglich rechtlichen Vorteil“ i.S.d. § 107 BGB umfasst. Trotzdem sind sie nach herrschender Meinung nicht einwilligungsbedürftig.

Einwilligung

Eine *Einwilligung* ist die vorherige Zustimmung zum Vertrag (Legaldefinition in § 183 S. 1 BGB). Die Voraussetzungen der Zustimmung nennt uns § 182 BGB. Die Einwilligung kann gegenüber dem einen oder dem anderen Teil erteilt werden, das heißt gegenüber dem Minderjährigen oder gegenüber dem Vertragspartner.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Taschengeldparagraph, § 110 BGB

Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind (Wortlaut).

Genehmigung

Die *Genehmigung* ist die nachträgliche Zustimmung eines Dritten zu einem von anderen Personen vorgenommenen Rechtsgeschäften (vgl. §§ 184 I, 182 BGB). Schließt der Minderjährige einen Vertrag, a) ohne dadurch einen lediglich rechtlichen Vorteil zu erlangen und b) ohne die vertragsgemäße Leistung mit Mitteln bewirkt zu haben, die ihm zur Verfügung gestellt wurden c) sowie ohne vorherige Zustimmung, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung (nachträglichen Zustimmung, § 184 BGB) des Vertreters ab. Das Rechtsgeschäft ist mithin schwebend unwirksam.

Quellen:

Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, 81. Aufl. 2022.

Jauernig/Mansel, 18. Aufl. 2021, BGB § 13 Rn. 2.

MüKoBGB/Einsele, 9. Aufl. 2021, BGB § 131.

MüKoBGB/Spickhoff, 9. Aufl. 2021, BGB § 107 Rn. 54.

MüKoBGB/Spickhoff, 9. Aufl. 2021, BGB § 109 Rn. 9.

MüKoBGB/Spickhoff, 9. Aufl. 2021, BGB § 110 Rn. 1, Rn. 29.

Jauernig/Mansel, 18. Aufl. 2021, BGB § 110 Rn. 1.

Felsch, Claudio Johannes; Jutrzenka, Niklas: Von Sinn und Unsinn einer Zugangsregelung, ZJS 6/2020, 544-546.

BGH NJW 1967, 1800.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Buch 1, Allgemeiner Teil, §§ 90-124; 130-133, 90. Auflage, 2021.

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Notes

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

§§ 873, 1113 ff. BGB – Ersterwerb einer Hypothek

Kurzschema

I. Dingliche Einigung, §§ 873, 1113 BGB

II. Eintragung, §§ 873, 1115 BGB

P: Divergenz von Einigung und Eintragung

III. Übergabe des Briefs (§ 1117 BGB) oder Ausschluss (§ 1116 II BGB)

1. **Briefhypothek**
2. **Buchhypothek**

IV. Berechtigung oder gutgläubiger Erwerb

1. **Nachträgliche Verfügungsbeschränkung, § 878 BGB**
2. **Gutgläubiger Ersterwerb, § 892 BGB**

V. Bestehen der gesicherten Forderung

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.

© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

§§ 873, 1113 ff. BGB – Ersterwerb einer Hypothek

Schema

Merke: Die Hypothek wird in § 1113 BGB legal definiert und zwar wie folgt: „Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, dass an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme zur Befriedigung wegen einer ihm zustehenden Forderung aus dem Grundstück zu zahlen ist (Hypothek).“

Super, und was heißt das jetzt? Der einfachste Fall einer Hypothek ist das klassische Buchdarlehen (Buchhypothek). Die Bank (Gläubiger bzw. Sicherungsnehmer) leiht dir als Grundstückseigentümer (Schuldner) Geld in Form eines Kredites nach § 488 BGB (Darlehensvertrag), sodass du mit dem Geld das Grundstück bebauen kannst. Damit die Bank „abgesichert“ ist, bestellt ihr eine Hypothek an dem Grundstück! Sollte es nun aus irgendeinem Grund zu Zahlungsausfällen kommen und die Bank befürchten, dass sie ihr Geld (inkl. Zinsen versteht sich) nicht wieder zurückgezahlt bekommt, leitet sie – im schlimmsten Fall – die Zwangsvollstreckung (§§ 864 ff. ZPO, bzw. gilt bei der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen § 866 ZPO) ein, welche in Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung mündet. Im Falle der Zwangsverwaltung verwaltet / vermietet die Bank die Immobilie; Mieteinnahmen fließen ihr entsprechend durch den Zwangsverwalter (§§ 152, 155, 156 ZVG) zu. Die Zwangsversteigerung führt zum Verkauf des Grundstücks samt Haus. Die dadurch gewonnenen Erlöse fließen dann ebenfalls der Bank zu.

Die Hypothek ist untrennbar mit der konkreten Darlehensforderung verknüpft (strenge Akzessorietät, § 1113 I BGB). Tilgt der Eigentümer das Darlehen Schritt für Schritt, steht dem Gläubiger die Hypothek nur noch in Höhe der verbleibenden Forderung zu. Bei einem Kredit von 50.000 € und einer Tilgung von 20.000 € hält der Gläubiger daher nur noch eine Hypothek über 30.000 €. In Höhe der getilgten 20.000 € geht sie gemäß § 1163 I S. 2 BGB kraft Gesetzes auf den Eigentümer über und wird in seiner Hand nach § 1177 I BGB zur Eigentümergrundschuld, die gegenüber der Resthypothek des Gläubigers nachrangig ist (§ 1176 BGB). Ist der Kredit vollständig zurückgezahlt, erlischt die Forderung (§ 362 I BGB), nicht aber die Hypothek: Sie steht nun insgesamt dem Eigentümer als Eigentümergrundschuld zu (§§ 1163 I S. 2, 1177 I BGB).

Die Grundschuld ist dagegen nicht akzessorisch. Sie braucht also keine Forderung, um entstehen zu können (§ 1192 I BGB)! Mit dem Darlehen ist sie nur über einen Vertrag verbunden, den sogenannten *Sicherungsvertrag* (vgl. § 1192 Ia BGB). Darin wird festgelegt, welche Schulden die Grundschuld absichern soll. Zahlt der Eigentümer das Darlehen ab, bleibt die Grundschuld deshalb in voller Höhe bei der Bank. Die Bank darf sie aber nur nutzen, solange noch Schulden offen sind. Ist alles bezahlt, muss sie die Grundschuld zurückgeben. Genau das macht die Grundschuld in der Praxis so beliebt.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Braucht der Eigentümer später einen neuen Kredit (bspw. weil das Dach mit Solarpanelen nachgerüstet werden soll), kann dieselbe Grundschuld zur Sicherung einfach wieder verwendet werden. Sie bleibt nämlich trotz Tilgung in voller Höhe im Grundbuch stehen und kann den neuen Kredit sofort mit absichern, solange die Gesamtschulden ihren Betrag nicht übersteigen. Dafür genügt ein neuer Sicherungsvertrag. Ein neues Recht muss nicht bestellt und eingetragen werden (§ 873 BGB).

I. Dingliche Einigung, §§ 873, 1113 BGB

Notwendig ist eine *dingliche Einigung* zwischen Eigentümer und Gläubiger mit dem Inhalt, dass eine Hypothek zur Sicherung einer bestimmten Forderung bestellt werden soll. Es gelten die allgemeinen Regeln über Willenserklärungen und Verträge (§§ 104 ff., 145 ff. BGB).

Beachte: Die dingliche Einigung ist formfrei! § 873 II BGB spricht zwar von einer notariellen Beurkundung, aber meint damit folgende Konstellation:

Beispiel 1:

Eigentümer E und die B-Bank einigen sich am 1. März per einfachem schriftlichem Vertrag über eine Hypothek von 100.000 € an E's Grundstück. Die B-Bank verlangt 5 % Zinsen bei einer Laufzeit von 30 Jahren. Kurz zum Rechnen: Das bedeutet für E eine Monatsrate von rund 537 €, insgesamt zahlt er rund 93.000 € Zinsen (537 € * 30 Jahre * 12 Monate = 193.320 €). Bevor etwas beim Grundbuchamt passiert, bekommt E am 10. März ein Angebot von der C-Bank: dieselbe Kredithöhe für nur 2 % Verzinsung. Seine Rate läge dann bei rund 370 €, die Zinsen insgesamt bei rund 33.000 € (370 € * 30 Jahre * 12 Monate = 133.200 €). E würde also rund 167 € im Monat und über die gesamte Laufzeit rund 60.000 € sparen. Er schreibt der B-Bank: „Ich nehme meine Einigung zurück."

Das darf er. Die Einigung war weder notariell beurkundet noch beim Grundbuchamt eingereicht, und E hat der Bank auch keine Eintragungsbewilligung ausgehändigt. Der Widerruf ist wirksam, eine Hypothek für B kann nicht mehr entstehen, selbst wenn sie später versehentlich eingetragen würde. E kann die Hypothek nun der C-Bank bestellen und spart die 60.000 €. B bleiben allenfalls schuldrechtliche Ansprüche aus dem Darlehens- bzw. Sicherungsvertrag.

Beispiel 2:

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

E und B gehen am 1. März zum Notar und lassen die Einigung notariell beurkunden. Jetzt ist E gebunden. Sein Widerruf am 10. März ist wirkungslos, und mit der Eintragung entsteht die Hypothek für B trotzdem. E bleibt dinglich an die B-Bank gebunden, die günstigeren Konditionen der C-Bank kann er so nicht ohne Weiteres nutzen, was sehr ärgerlich für E ist!

Es lässt sich also festhalten, dass die Beteiligten vor der Eintragung nur an diese gebunden sind, wenn die Erklärung (1) notariell beurkundet oder (2) vor dem Grundbuchamt abgegeben (3) oder bei diesem eingereicht sind (4) oder wenn der Berechtigte dem anderen Teil eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung überlassen hat, § 873 BGB.

Davon zu trennen ist das *formelle Grundbuchrecht*. Eine Eintragung in das Grundbuch geschieht auf Antrag (§ 13 GBO) und nach Bewilligung des Betroffenen (§ 19 GBO) in öffentlich beglaubigter Form (§ 29 GBO).

Zwingend ist jedoch das Abstraktionsprinzip zu beachten! Die dingliche Einigung ist vom Kausalgeschäft (Sicherungsabrede und Darlehensvertrag) zu trennen. Ist bei wirksamen Darlehensvertrag nur die Sicherungsabrede nichtig, entsteht die Hypothek trotzdem; der Eigentümer hat dann einen Kondiktionsanspruch auf Verzicht bzw. Löschung des Eintrags aus dem Grundbuch (§ 812 I S. 1 Alt. 1 BGB) und eine Einrede (§ 1157 BGB).

II. Eintragung, §§ 873, 1115 BGB

Die Hypothek muss in das Grundbuch eingetragen werden.

Bei der Eintragung der Hypothek müssen der Gläubiger, der Geldbetrag der Forderung und, wenn die Forderung verzinslich ist, der Zinssatz, wenn andere Nebenleistungen zu entrichten sind, ihr Geldbetrag im Grundbuch angegeben werden, § 1115 I BGB.

P: Divergenz von Einigung und Eintragung

Dieses Problem lässt sich in drei Fallgruppen einteilen.

Fallgruppe 1: Es wird mehr als vereinbart eingetragen

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Nehmen wir an, dass dem Grundbuchamt bei der Eintragung ein Schreibfehler unterläuft. Eingetragen wird eine Hypothek in Höhe von 100.000€, anstatt wie zwischen Eigentümer und Hypothekengläubiger vereinbart in Höhe von 10.000 € zur Sicherung der Forderung.

Als Folge entsteht nur eine Hypothek in Höhe von 10.000 €; im Übrigen ist das Grundbuch unrichtig. § 894 BGB sagt diesbezüglich: „Steht der Inhalt des Grundbuchs in Ansehung eines Rechts an dem Grundstück, […] mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklang, so kann derjenige, dessen Recht nicht oder nicht richtig eingetragen […] ist, die Zustimmung zu der Berichtigung des Grundbuchs […] verlangen […]“ Gemäß § 899 I BGB kann ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen werden.

Wäre das Grundbuch richtig, die Hypothek also in Höhe von 100.000 € entstanden, bräuchte es §§ 894, 899 BGB nicht!

Fallgruppe 2: Es wird weniger als vereinbart eingetragen

Dem Grundbuchamt unterläuft erneut ein Schreibfehler. Eingetragen wird diesmal 10.000 €, anstatt die vereinbarten 100.000 €. Hier kommt der BGB AT ins Spiel und zwar mit dem Rechtsgedanken des § 139 BGB! Darin heißt es: „Ist ein Teil eines Rechtsgeschäfts nichtig, so ist das ganze Rechtsgeschäft nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, dass es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde.“

Entwirrt man diesen Satz, so würde er heißen: „Das ganze Rechtsgeschäft ist wirksam, wenn angenommen werden kann, dass es auch ohne den nichtigen Teil so geschlossen worden wäre“. Das macht Sinn, da es dem Darlehensgeber wichtig ist, abgesichert zu sein! Ihm wird eine geringere Absicherung wichtiger sein, als gar keine! Entsprechend ist also eine Hypothek über 10.000 € entstanden, es sei denn, dass im Sachverhalt angedeutet wird, dass dies nicht dem Parteiwillen entspricht.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Fallgruppe 3: Es wird ein anderes Recht eingetragen

Nehmen wir folgenden Sachverhalt an: Aus der Mittagspause kommend und noch ganz in Gedanken versunken, trägt der Mitarbeiter des Grundbuchamts anstatt der Hypothek eine Grundschuld ein. Man kann einen solchen Fall drehen und wenden, es wird nicht davon ausgegangen werden können, dass dies im Sinne des Hypothekengläubigers oder des Eigentümers war, weshalb kein Recht entsteht.

III. Übergabe des Briefs (§ 1117 BGB) oder Ausschluss (§ 1116 II BGB)

1. Briefhypothek

Der Eigentümer muss dem Gläubiger den vom Grundbuchamt erteilten Hypothekenbrief übergeben (§ 1117 I S. 1 BGB).

Die Vorschrift verweist auf § 929 BGB, weshalb auch *Übergabesurrogate* denkbar sind:

- Der Gläubiger hat den Brief schon (§ 929 S. 2 BGB),
- Der Eigentümer verwahrt den Brief für den Gläubiger (§ 930 BGB – Besitzkonstitut),
- Abtretung des Herausgabeanspruchs (§ 931 BGB).

Die Übergabe des Hypothekenbriefes kann auch dadurch ersetzt werden, dass Eigentümer und Gläubiger vereinbaren, der Gläubiger dürfe sich den Brief vom Grundbuchamt aushändigen lassen *(Aushändigungsvereinbarung, § 1117 II BGB).* Durch die Aushändigungsabrede erwirbt der Gläubiger die Hypothek bereits sicher im Moment der Grundbucheintragung, wodurch der umständliche und risikoreiche Umweg über eine physische Übergabe des Briefes durch den Eigentümer entfällt, der „zufälligerweise zwei Wochen im Urlaub ist". Aus diesem Grund ist diese Konstellation in der Bankpraxis der Standardfall. Der Eigentümer muss also nicht erst zur Bank rennen und den Brief übergeben, die Bank lässt sich den Brief vom Grundbuchamt übergeben.

Ist der Gläubiger hingegen im Besitz des Briefs, wird vermutet, dass die Übergabe erfolgt ist (§ 1117 III BGB). Der Eigentümer muss das Gegenteil beweisen.

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Vor der Übergabe steht die Hypothek dem Eigentümer zu; sie ist in seiner Hand eine Eigentümergrundschuld (§§ 1163 II, 1177 I BGB). Mit der Übergabe „wandert" das Recht automatisch zum Gläubiger (§ 1117 I BGB). Der Eigentümer profitiert davon: Er kann die Eintragung ins Grundbuch schon veranlassen, behält aber das Druckmittel, den Brief erst gegen Auszahlung des Darlehens herauszugeben. Die Hypothek steht der Bank noch nicht zu! Zwar würde die Bank ohne Auszahlung ohnehin keine Hypothek erwerben, weil gemäß § 1163 I S. 1 BGB die Forderung auf Rückzahlung nach § 488 I S. 2 BGB noch fehlt. Zahlt die Bank das Darlehen nicht aus, entsteht offensichtlich keine Forderung auf Rückzahlung. Hätte sie aber den Brief schon in Händen, könnte sie die Hypothek an einen gutgläubigen Dritten abtreten, der sie dann über §§ 1138, 892 BGB trotz fehlender Forderung erwirbt. Das verhindert der Eigentümer, indem er den Brief zurückhält.

Genau dieses Druckmittel nimmt ihm § 1117 II BGB. Vereinbaren Eigentümer und Bank, dass sich die Bank den Brief direkt vom Grundbuchamt aushändigen lassen darf, ersetzt diese Vereinbarung die Übergabe (s.o.). Die Bank erwirbt die Hypothek dann bereits mit der Eintragung, ohne dass der Brief jemals durch die Hände des Eigentümers geht. Für den Eigentümer bleibt dann nur der Schutz über § 1163 I S. 1 BGB: Solange das Darlehen nicht ausgezahlt ist, steht ihm die Hypothek weiterhin als Eigentümergrundschuld zu. Das ist doch mal ein fairer Ausgleich!

2. Buchhypothek

Bei der *sog. Buchhypothek* ist die Eintragung des Ausschlusses der Brieferteilung notwendig, § 1116 II BGB.

Dann entsteht die Hypothek mit Einigung und Eintragung.

IV. Berechtigung oder gutgläubiger Erwerb

Der Besteller muss zur Belastung des Grundstücks berechtigt sein.

Berechtigt ist

- ein entsprechend verfügungsbefugter Eigentümer,
- eine kraft Gesetzes befugte Person, z.B.
 - der Insolvenzverwalter nach § 80 InsO,
 - der Testamentsvollstrecker nach § 2205 BGB oder
 - der Nachlassverwalter nach § 1985 BGB

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

- oder Ermächtigter nach § 185 I BGB

Diese Berechtigung muss grds. zum Zeitpunkt des letzten Erwerbstatbestands (der Eintragung) vorliegen.

1. Nachträgliche Verfügungsbeschränkung, § 878 BGB

Jedoch kann dieser Zeitpunkt gem. § 878 BGB auf den Zeitpunkt der Antragstellung vorverlagert sein. Dies liegt daran, dass niemand die Bearbeitungsdauer des Grundbuchamts beeinflussen kann. Das Sprichwort „Freitags um zwei fällt der Stift" kommt nicht von ungefähr. Der Gläubiger, also die Bank, möchte aber unter Umständen schon zuvor sichergehen, dass die Hypothekenbestellung reibungslos funktioniert.

Beispiel:

Eigentümer E und die Bank B einigen sich am 02.05.2026 notariell über eine Hypothek an E's Grundstück zur Sicherung eines bereits ausgezahlten Darlehens und vereinbaren, dass B sich den Brief vom Grundbuchamt aushändigen lassen darf (§ 1117 II BGB). Der Eintragungsantrag (§ 13 GBO) geht am 03.05.2026 beim Grund-buchamt ein. Am 20.05.2026 wird über das Vermögen des Eigentümers E das Insolvenzverfahren eröffnet, am 01.06.2026 wird die Hypothek eingetragen. Obwohl der Eigentümer E im Zeitpunkt der Eintragung nicht mehr verfügungsbefugt war (§§ 80 I, 81 I, 91 I InsO), erwirbt die Bank B die Hypothek: Die Einigung war bindend (§ 873 II BGB) und der Antrag vor der Insolvenzeröffnung gestellt (§ 878 BGB i.V.m. § 91 II InsO). Das heißt: § 91 II InsO erklärt § 878 BGB auch in der Insolvenz für anwendbar. Ohne diese Ausnahme bliebe es bei § 91 I InsO, und die Bank wäre nur einfache Insolvenzgläubigerin (§ 38 InsO), die sich mit einer meist geringen Quote begnügen müsste. So aber erwirbt sie die Hypothek und hat ein Absonderungsrecht (§ 49 InsO): Sie darf sich vorrangig aus dem Grundstück befriedigen, in der Regel durch Zwangsversteigerung nach dem ZVG. (BGH, Urteil vom 26.04.2012 – IX ZR 136/11)

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Achtung: Der Insolvenzverwalter kann die Hypothekenbestellung aber unter Umständen anfechten (§§ 129 ff. InsO).

2. Gutgläubiger Ersterwerb, § 892 BGB

Ist der Besteller nicht berechtigt, kann eine Hypothek nach § 892 BGB gutgläubig erworben werden.

Nähere Details zum gutgläubigen Ersterwerbs findest du in unserem Schema zu *§ 892 BGB – Gutgläubiger Eigentumserwerb.*

V. Bestehen der gesicherten Forderung

Die Hypothek ist *akzessorisch* mit der zu sichernden Forderung verknüpft, d.h. in Entstehung (§ 1113 BGB), Umfang, Übertragung (§ 1153 BGB) und Erlöschen (§ 1163 BGB) von ihr abhängig. Auch künftige oder eine bedingte Forderung können abgesichert werden, vgl. § 1113 II BGB.

Sie muss sich auf Zahlung einer wertmäßig bestimmten Geldsumme beziehen. Typischerweise ist die gesicherte Forderung der Anspruch auf Rückzahlung eines Darlehens (§ 488 I S. 2 BGB). Eine Hypothek kann aber für jede Forderung bestellt werden, die auf Zahlung eines bestimmten Geldbetrags gerichtet ist (§ 1113 I BGB), etwa für eine Kaufpreisforderung (§ 433 II BGB), einen Werklohnanspruch (§ 631 I BGB) oder einen Pflichtteilsanspruch (§ 2303 BGB). Das Gesetzt schweigt – aus offensichtlichen Gründen – zu der konkreten Art der Forderung.

Beispiel:

Die Mutter M stirbt und setzt ihren Sohn E als Alleinerben ein. Der Nachlass besteht nur aus dem Elternhaus im Wert von 320.000 €. Die enterbte Tochter T hat deshalb gegen E einen sofort fälligen Pflichtteilsanspruch über 80.000 €, was der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils entspricht (§ 2303 BGB). E hat das Geld nicht und müsste das Haus verkaufen, in dem er mit seiner Familie lebt. Er bittet T daher, ihm fünf Jahre Zeit zu geben. T ist einverstanden, will aber nicht riskieren, dass E bis dahin zahlungsunfähig wird oder das Haus verkauft. Sie stundet die Forderung, schiebt sie also auf, aber nur unter der Bedingung, dass E ihr eine Hypothek über 80.000 € am Haus bestellt.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Auch müssen der Gläubiger der Forderung und der Gläubiger der Hypothek dieselbe Person sein *(sog. Gläubigeridentität).* Eine Hypothek zugunsten eines Dritten, dem die Forderung nicht zusteht, ist nicht möglich.

Beachte: Besteht die Forderung nicht, so ist dieser Mangel nicht im Wege des gutgläubigen Ersterwerbs überwindbar – § 1138 BGB gilt nur für den gutgläubigen Zweiterwerb! Die Norm erstreckt den öffentlichen Glauben (§§ 891 ff. BGB) „in Ansehung der Hypothek" auf die Forderung, schützt also den, der eine *eingetragene* Hypothek vom *eingetragenen* Gläubiger erwirbt. Beim Ersterwerb gibt es noch keine Eintragung, auf die der Erstgläubiger vertrauen könnte.

Sofern aber bei der Hypothek keine zu sichernde Forderung besteht (bzw. diese im Nachhinein untergeht), wandelt sich die Hypothek in die *sog. Eigentümergrundschuld* zugunsten des Grundstückseigentümers um (§ 1163 i.V.m. § 1177 I BGB), welche keine Forderung voraussetzt (§ 1192 I BGB). (BGH, Urteil vom 23.02.2018 – V ZR 302/16)

Quellen:

BGH, Urteil vom 26.04.2012 – IX ZR 136/11.

BGH, Urteil vom 23.02.2018 – V ZR 302/16.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

§§ 873, 1113 ff. BGB – Ersterwerb einer Hypothek

Definitionen

Hypothek

Die *Hypothek* ist die Belastung eines Grundstücks in der Weise, dass an den Gläubiger zur Befriedigung wegen einer ihm zustehenden Forderung eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstück zu zahlen ist, § 1113 I BGB.

Briefhypothek

Hypothek, über die ein Hypothekenbrief erteilt wird, § 1116 BGB.

Buchhypothek

Hypothek, bei der die Erteilung des Briefs ausgeschlossen und dies eingetragen ist, § 1116 BGB.

Aushändigungsvereinbarung

Vereinbarung, dass der Gläubiger sich den Brief vom Grundbuchamt aushändigen lassen darf; sie ersetzt die Übergabe.

Grundschuld

Die *Grundschuld* stellt die Belastung eines Grundstücks in der Weise dar, dass an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstück zu zahlen ist.

Akzessorität

Die Hypothek ist *akzessorisch* mit der zu sichernden Forderung verknüpft, d.h. in Entstehung (§ 1113 BGB), Umfang, Übertragung

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

(§ 1153 BGB) und Erlöschen (§ 1163 BGB) von ihr abhängig. Ohne Forderung, keine Hypothek!

Gläubigeridentität

Auch müssen der Gläubiger der Forderung und der Gläubiger der Hypothek dieselbe Person sein *(Gläubigeridentität).*

Quellen:

BGH, Urteil vom 26.04.2012 – IX ZR 136/11.

BGH, Urteil vom 23.02.2018 – V ZR 302/16.

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Notes

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Dein Feedback
Wie kommst du mit unserem Skript zurecht? Was können wir verbessern? Ist dir etwas aufgefallen, was geändert werden müsste? Wir freuen uns seeeehr über dein Feedback 😊.

Hier klicken für dein Feedback

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Ohne heyJura



Bitte beachte, dass jede Vervielfältigung dieser PDF, einschließlich der Weitergabe an Kommiliton:innen, gegen das Urheberrecht verstößt und daher nicht gestattet ist. Insbesondere ist es untersagt, dieses Skript oder Teile davon in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Texte: © Copyright by Jackson Adewale

heyJura

Jackson Adewale

Dunckerstr. 89

10437 Berlin

hey@heyjura.de

Druck: CSV GmbH

Pappelallee 20

10437 Berlin

Bitte beachte, dass jede Vervielfältigung dieser PDF, einschließlich der Weitergabe an Kommiliton:innen, gegen das Urheberrecht verstößt und daher nicht gestattet ist. Insbesondere ist es untersagt, dieses Skript oder Teile davon in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.